



➔ Der Verein zur Schlichtung in Arzthaftungsfragen bietet allen Beteiligten die Möglichkeit zur außergerichtlichen Klärung von vermuteten ärztlichen Behandlungsfehlern.

## UNSERE AUFGABEN UND ZIELE

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben.

Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

## HIERFÜR BIETEN WIR EIN AUF LANGJÄHRIGER ERFAHRUNG BASIERENDES VERFAHREN AN:

- ➔ Es erfolgt in jedem Fall eine medizinische und juristische Bewertung.
- ➔ In der Regel erfolgt die Beauftragung eines externen medizinischen Sachverständigen, bei dem darauf geachtet wird, dass er über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und keine Besorgnis der Befangenheit besteht.
- ➔ Die Mitglieder des Vereins schulen sich regelmäßig und prüfen die externen Gutachten auf ihre Vertretbarkeit.
- ➔ Durch die juristische Prüfung wird sichergestellt, dass die Beweislastverteilung beachtet wird.

## WIE FUNKTIONIERT DAS VERFAHREN?

- Im Falle eines vermuteten ärztlichen Behandlungsfehlers nutzen Sie den auf der Startseite verfügbaren Antrag zur Prüfung des Ereignisses.
- Der Antrag wird geprüft und das Schlichtungsverfahren unter der Voraussetzung eingeleitet, dass alle Beteiligten, also Patient, Arzt und Versicherung, zustimmen.
- Die medizinischen Unterlagen der behandelnden Ärzte in Praxis und Krankenhäusern werden angefordert und zusammen mit dem Fragebogen dem sachverständigen Arzt zugeleitet. Dieser kann bei klarer Fragestellung ohne Einholung eines externen Gutachtens zusammen mit einem im Medizinrecht versierten Juristen einen Entscheid erstellen. In der Regel wird allerdings ein unabhängiges externes Gutachten eingeholt.
- Vorher findet eine Prüfung durch den zuständigen medizinischen Schlichter statt, ob das Gutachten die erforderlichen Qualitätskriterien erfüllt, um im Schlichtungsverfahren verwendet werden zu können.
- Der Entscheid wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen erstellt; eine mündliche Anhörung findet nicht statt.
- Der Entscheid enthält keine Bewertung der Schadenhöhe und ist für keinen der Beteiligten bindend. Die Festlegung der Schadenhöhe obliegt der Auseinandersetzung mit der Versicherung oder auch einem ordentlichen Gerichtsverfahren.

## IST DIE ENTSCHEIDUNG VERBINDLICH?

- Nein, keiner der Beteiligten muss sich an den Entscheid halten.
- Eine Gerichtsverhandlung ist weiter möglich, wobei die Erfahrung gezeigt hat, dass ein sehr hoher Anteil der Gerichtsentscheidungen dem Entscheid der Schlichtungsstelle folgt.



## WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

Die Verfahrensdauer ist von zahlreichen Dingen abhängig.

Das Anfordern der schriftlichen und bildgebenden Unterlagen, die Schnelligkeit des externen Gutachters und letztlich die abschließende Bewertung des Falles nehmen durchschnittlich 1- 1,5 Jahre in Anspruch.

## HEMT DAS VERFAHREN DIE VERJÄHRUNG?

Die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer Streitbeilegungsstelle, wenn das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsgegner betrieben wird, hemmt die Verjährung.

## WIE KÖNNEN SIE UNS ERREICHEN?

Unter [www.schlichtenstattribchten.de](http://www.schlichtenstattribchten.de) kann ein Antrag gestellt werden. Der Antrag kann direkt über die Seite eingereicht werden. Wir bitten zur schnelleren Bearbeitung den digitalen Weg zu wählen. Wenn Ihnen die technischen Mittel nicht zur Verfügung stehen, können Sie den Antrag auch schriftlich bei uns einreichen.

Sie erreichen uns unter:

Verein zur Schlichtung in Arzthaftungsfragen e.V.  
Bischofsholer Damm 75 H • 30173 Hannover

E-Mail: [sekretariat@schlichtenstattribchten.de](mailto:sekretariat@schlichtenstattribchten.de)  
[www.schlichtenstattribchten.de](http://www.schlichtenstattribchten.de)